1) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1) Mit dem Programm MUT:ZU-INVEST soll den Unternehmen eine zusätzliche Hilfe für die Investitionsentscheidung gegeben werden. Gefördert werden Investitionen im Landkreis Oldenburg, die geeignet sind, zusätzliche Arbeitsplätze im Landkreis Oldenburg zu schaffen.

1.2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 s. 1) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung.

1.3) Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2) Zuwendungsempfänger:in

Zuwendungsempfänger:innen sind Gründer:innen, KMU der gewerblichen Wirtschaft und Freiberufler:innen mit Sitz oder einer selbstständigen Betriebsstätte im Landkreis Oldenburg. Sonstige Unternehmen im Landkreis Oldenburg werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gefördert.

3) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aufwendungen für eigenbetrieblich genutzte Investitionen, inkl. Anschaffung von Gebäuden und Software, die im Anlagevermögen aktiviert werden, soweit zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich nur bei jungen Unternehmen, die maximal 2 Jahre am Markt aktiv sind, förderfähig.

3.1) Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig - sofern nicht unter 3) anders benannt - sind:

- die Umsatzsteuer, die nach dem UstG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Grundstücke,
- immaterielle Wirtschaftsgüter,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Leasing oder Mieten,
- Lkw, Busse und Pkw mit Verbrennungsmotor.

4) Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2) Die Höhe des Zuschusses beläuft sich grundsätzlich bei kleinen Unternehmen auf bis zu 15% und bei mittleren Unternehmen auf bis zu 7,5% der förderfähigen Aufwendungen. Der Zuschuss beträgt dabei maximal 5.000 Euro pro neugeschaffenen, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz im Landkreis Oldenburg, bei Gründungen wird/ werden die Gründerin/ der Gründer/ das Gründerteam mitberücksichtigt, Auszubildende zählen wie ein geschaffener Dauerarbeitsplatz. Geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobs oder 450-Euro-Jobs) sind hiervon ausgenommen und somit auch nicht bei der Berechnung heranzuziehen. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze sind bei Abschluss des Vorhabens und zum Ablauf der Bindungsfrist seitens des Unternehmens nachzuweisen.

4.3) Die maximale Förderung beläuft sich, betrachtet man auch den gesamten Förderzeitraum, grundsätzlich auf 50.000 Euro pro Betriebsstätte. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das förderfähige Investitionsvorhaben einen Betrag von 5.000 Euro übersteigt. Eine Kumulierung des Zuschusses mit Fördermitteln aus der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sowie BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE 463 und 263 ist unzulässig.

4.4) Die Maßnahmen und Schaffung der Arbeitsplätze müssen grundsätzlich spätestens 24 Monate nach Erteilung der Bewilligung abgeschlossen sein.

5) Bindungsfrist

Die Anzahl der Gesamtarbeitsplätze und die eigenbetriebliche Nutzung der Investition sind gegenüber dem Landkreis Oldenburg auf die Dauer von 2 Jahren nach Abschluss der Investition nachzuweisen.

6) Anweisungen zum Verfahren

Der Formantrag ist vor Beginn des Vorhabens (Vergabe von Aufträgen, Schließung von Verträgen und Schaffung von zu fördernden Arbeitsplätzen) bei der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH einzureichen. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn seitens des Landkreises Oldenburg oder der WLO der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die grundsätzliche Förderungswürdigkeit bestätigt wurde. Sind Nutzer:in und Investor:in nicht identisch, treten beide Parteien als gemeinsame:r Antragsteller:in auf.

Mit der Gemeinde, in der das Vorhaben umgesetzt wird, wird Benehmen über die Förderung hergestellt. Die Anträge werden durch den Landkreis Oldenburg beschieden. Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten sowie zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist ein Verwendungsnachweis bei dem Landkreis Oldenburg einzureichen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis mit Rechnungs- und Zahlungsbelegen. Sämtliche Belege für die Vorhaben sind bis 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Der Landkreis Oldenburg hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben dem Land, dem Bund und der EU Prüfungsverfahren vorbehalten.

7) Subventionserheblichkeit

Die im Antrag vom Antragsteller gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen i. S. d. § 264 StGB erklärt.

8) Rückforderung

Unrichtige Angaben oder ein Wegfall der Fördervoraussetzungen können zur sofortigen, mit 5% über dem Basiszinssatz verzinslichen Rückforderung der erbrachten Förderleistungen führen.

9) Finanzierung

Der zur Verfügung gestellte Investitionszuschuss wird aus Mitteln des Landkreises Oldenburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

10) Laufzeit

Das Programm tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Die Geltungsdauer des Programms ist bis zum 31.12.2030 beschränkt.